

Beitragsordnung PRAXISNETZ Kiel e. V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung.

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 die nachfolgende Höhe der Mitgliedsbeiträge beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung allen Mitgliedern bekannt gemacht und tritt ab 01.01.2015 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittsunterlagen.

III. Regelungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sofern die Mitgliederversammlung eine Änderung der Mitgliedsbeiträge beschließt, hat sie auch festzulegen, ab wann diese Änderung greift.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zur Beitragsordnung.
3. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 15.01. eines jeden laufenden Kalenderjahres fällig.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bekannte Mitgliederstatus maßgebend.
5. Bei Vereinseintritt ist der Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Bei Änderung des Mitgliederstatus von der Assoziierten Mitgliedschaft auf die Ordentliche Mitgliedschaft / Ordentliche Mitgliedschaft mit Zusatzmitgliedschaft oder von der Ordentlichen Mitgliedschaft auf die Ordentliche Mitgliedschaft mit Zusatzmitgliedschaft wird die Differenz des vollen Jahresbeitrags erhoben.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können im Bedarfsfall Mahngebühren erhoben werden. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.

Anlage A

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag in €
Ordentliches Mitglied	120,00
Ordentliches Mitglied mit Zusatzmitgliedschaft (Netzförderung)	250,00 (120,00 zzgl. 130,00)
Assoziiertes Mitglied (Arzt / Psychotherapeut)	20,00

Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

- Zahlungserinnerung 5,00 €
- und letzte Zahlungserinnerung 10,00 €
- bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.

Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.